



Zeichnungsschein für Erhöhungen

Januar 2022

– für Gesellschaften –

Empfänger: _____

Wichtige Hinweise

Dieses Angebot einer Beteiligungserhöhung an der F5 Crypto Fonds 1 InvAG m.v.K. („Fonds“) ergeht durch die F5 Crypto Management GmbH („Manager“) in ihrer Funktion als externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft des Fonds, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 44 Kapitalanlagegesetzbuch registriert ist. Es wird darauf hingewiesen, dass der Manager keine AIF- Kapitalverwaltungsgesellschaft mit einer Vollerlaubnis gemäß § 20 Kapitalanlagegesetzbuch ist und daher nur einer minimalen Regulierung nach dem Kapitalanlagegesetzbuch unterliegt.

Der Fonds ist eine Investmentaktiengesellschaft mit variablem Kapital nach § 108 Kapitalanlagegesetzbuch und damit in einer nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vorgegebenen Rechtsform errichtet. Dieses Investmentangebot unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin. Vorschriften zum Anlegerschutz, die für Fonds gelten würden, die von einer vollregulierten AIF- Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden, finden keine Anwendung.

Dieses Investmentangebot richtet sich ausschließlich an professionelle und semi-professionelle Investoren im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches.

Dieses Investmentangebot richtet sich ausschließlich an den auf dem Titelblatt genannten Empfänger. Die Offenlegung oder Weitergabe an andere Personen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der F5 Crypto Management GmbH.

Jeder Empfänger dieses Investmentangebots muss die hierin enthaltenen Informationen sowie alle weiteren erhaltenen Informationen vertraulich behandeln.

Wenn in diesen Zeichnungsdokumenten Begriffe verwendet werden, die nicht ausdrücklich hierin definiert sind, haben diese Begriffe die in der Satzung und den Anlagebedingungen des Fonds festgelegte Bedeutung.

Januar 2022

F5 Crypto Management GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Interesse an einer Erhöhung Ihres Investments in die F5 Crypto Fonds 1 InvAG m.v.K.

Wir freuen uns, Ihnen den nachfolgenden Zeichnungsschein für die Erhöhung einer Zeichnung von Anlageaktien an der F5 Crypto Fonds 1 InvAG m.v.K. übermitteln zu können. Um ein Angebot zur Zeichnung von Anlageaktien zu ermöglichen, ist die F5 Crypto Fonds 1 InvAG m.v.K. als Kapitalverwaltungsgesellschaft registriert worden. Für den Fonds wurde die Rechtsform einer Investmentaktiengesellschaft mit variablem Kapital gewählt, um steuerliche und administrative Bedürfnisse zu adressieren.

Zur Erhöhung der Zeichnung von Anlageaktien füllen Sie bitte den folgenden Zeichnungsschein aus und übersenden Sie die Unterlagen per E-Mail (PDF) an das F5 Crypto Team (investor@f5crypto.com).

Für die Zeichnung wird das folgende Dokument benötigt:

Zeichnungsschein (Anlage I).

Bitte lesen Sie auch die, Vorvertragliche Informationen nach der SFDR (Anlage II), die Verbraucherinformation (Anlage III), die steuerlichen Kurzangaben (Anlage IV) und die wesentlichen Risikofaktoren (Anlage X) sorgfältig durch und besprechen Sie diese mit Ihren Beratern.

Sollten Änderungen in Bezug auf die von Ihnen im Rahmen der Erstzeichnung gemachten Angaben eingetreten sein, möchten wir Sie bitten uns diese bekannt zu machen. Bei Bedarf können wir Ihnen die erforderlichen Unterlagen erneut zur Verfügung stellen. Diese umfassen:

- Administrative Details des Investors;
- Administrative Details zur Depotbank;
- Identifikationsfragebogen nach dem Geldwäschegesetz mit zugehörigen Verifikationsdokumenten;
- Fragebogen zur Qualifikation als Investor;
- Identifikationsfragebogen für FATCA und CRS zusammen mit zugehörigen Verifikationsdokumenten;

- IRS Formular W-9 oder Formular W-8: Füllen Sie das IRS-Formular W-9¹ bzw. das zutreffende IRS-Formular W-8 aus², um Ihre Steueridentifikationsnummer oder Ihren Status zu bestätigen.

Nach Erhalt des Zeichnungsscheins wird dieser durch den Manager geprüft, der ggf. die Annahme Ihren Antrag auf Erhöhung der Zeichnung an dem Fonds bestätigt. Bitte beachten Sie, dass kein Anspruch auf Annahme des Antrags auf Zeichnungserhöhung besteht. Der Manager wird den Antrag nach eigenem Ermessen genehmigen.

Januar 2022

F5 Crypto Management GmbH

¹ Abrufbar unter <http://www.irs.gov/pub/irs-pdf/fw9.pdf> (Anweisungen: <http://www.irs.gov/pub/irs-pdf/iw9.pdf>).

² Abrufbar unter: <http://apps.irs.gov/app/picklist/list/formsInstructions.html?value=w-8&criteria=formNumber>.

Anlage I

Zeichnungsschein

für die Erhöhung der Zeichnung von Anlageaktien an der

F5 Crypto Fonds 1 InvAG m.v.K.

(„Fonds“)

Der unterzeichnete Investor,

(Name des Investors)

(der „Investor“),

bietet dem Fonds hiermit die Zeichnung und Übernahme von Anlageaktien der Aktienklasse A mit einem Investitionsbetrag von

_____ Euro

(in Worten: _____ Euro)

an.

Dieser Betrag tritt zum bisherigen Investitionsbetrag von _____ Euro hinzu.

Zusätzlich zum Investitionsbetrag wird ein Ausgabeaufschlag von 2% erhoben.

Die Summe aus dem Investitionsbetrag und dem Ausgabeaufschlag wird nachfolgend als aggregierter Ausgabepreis bezeichnet und ist im Rahmen der Zeichnung zu überweisen.

F5 Crypto Fonds 1 InvAG m.v.K. | Zeichnungsschein für Erhöhungen

Der Investitionsbetrag entspricht der Anzahl der erworbenen Anlageaktien multipliziert mit dem auf den zum Ausgabetermin ermittelten Anlageaktienwert bzw. bei der ersten Ausgabe durch Anlageaktien 1 Euro je Anlageaktie. Der Investitionsbetrag wird nur insoweit ausgeschöpft als hierdurch der Erwerb von Anlageaktien möglich ist. Bruchteile von Anlageaktien werden nicht ausgegeben.

Durch Unterzeichnung dieses Zeichnungsformulars nimmt der Investor die Bestimmungen der Satzung und der Anlagebedingungen an und verpflichtet sich, den vorgenannten aggregierten Ausgabepreis für die gewünschte Anzahl von Anlageaktien an den Fonds zu zahlen. Die Zahlung erfolgt auf eine gesonderte Zahlungsaufforderung auf das in der Zahlungsanforderung benannte Konto.

Der Investor bestätigt hiermit, dass ihm (bei der erstmaligen Zeichnung) mindestens eine Kopie der folgenden Unterlagen zur Verfügung gestellt wurde, er diese zur Kenntnis genommen, sorgfältig bewertet und mit den persönlichen Beratern des Investors besprochen hat:

- Satzung der F5 Crypto Fonds 1 InvAG m.v.K.
- Anlagebedingungen der F5 Crypto Fonds 1 InvAG m.v.K.
- Zeichnungsschein für Erhöhungen (einschließlich der „Steuerliche Kurzangaben“ und „Wesentliche Risikofaktoren“), Stand Januar 2022.

Die Zeichnung der Anlageaktien erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der vorgenannten Unterlagen. Alle Erklärungen oder Zusicherungen des Fonds und seiner Organe, des Manager, der Initiatoren, des Anlageinstruments oder Dritter zusätzlich zu diesen Unterlagen begründen keine Basis für die Zeichnung der Anlageaktien. Es wurden keine mündlichen oder sonstigen Nebenabreden getroffen.

Der Investor bestätigt hiermit ferner, dass der Investor die finanziellen und rechtlichen Risiken einer Investition in den Fonds unabhängig oder mit den Beratern des Investors geprüft hat und bereit ist, diese Risiken einzugehen.

Der Anleger bestätigt hiermit, dass die in diesem Zeichnungsschein enthaltenen Informationen korrekt und vollständig sind, und dass gegenüber den bei der Erstzeichnung gemachten sonstigen Angaben, einschließlich aller Anlagen, keine Änderungen eingetreten sind. Der Investor muss den Fonds und den Manager unverzüglich über Änderungen der bereitgestellten Informationen benachrichtigen.

Dem Investor ist bewusst, dass die Beteiligungen des Anlageaktionär an dem Fonds weder in Deutschland noch in einem anderen Land öffentlich angeboten werden. Darüber hinaus wird der Fonds nicht außerhalb Deutschlands kapitalmarktrechtlich registriert oder zugelassen. Außerhalb Deutschlands kann ein Angebot für eine Anlageaktie nur in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Vorschriften gemäß dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Aufsichtsrecht erfolgen.

Der Investor bestätigt hiermit die Kenntnis über die Tatsache, dass der Manager und der Fonds den Bestimmungen des Geldwäschegesetzes unterliegen. Dem Investor ist bekannt, dass der Investor zur Mitwirkung bei der Identifizierung und ggf. den weiteren aktuellen Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz verpflichtet ist. Der Investor bestätigt hiermit, dass jeder Verstoß gegen die Pflichten des Investors im Hinblick auf die Bestimmungen des Geldwäschegesetzes den Manager berechtigt, den Investor als Gesellschafter zu entfernen.

Der Investor stellt dem Manager die Informationen, Unterlagen und Bescheinigungen zur Verfügung, die der Manager bei Bedarf verlangen kann, einschließlich (aber ohne Beschränkung) in Bezug auf Identität, Wohnsitz (auch zu Steuerzwecken), Eigentumsverhältnisse, Steuerstatus, Geschäftstätigkeit oder Kontrolle des Investors, damit der Manager den Umfang der Steuereinbehaltungspflichten oder die Anwendbarkeit des Doppelbesteuerungsabkommens auf den Manager, den Fonds, die Anlageaktionär oder auf Investitionen oder vorgeschlagene Investitionen des Fonds beurteilen oder feststellen und erfüllen kann.

Dieses Zeichnungsangebot ist für den Investor nach Zugang des vom Investor unterzeichneten Zeichnungsscheins für zwei Ausgabetermine verbindlich (Annahmefrist).

Ort, Datum

(Unterschrift des Investors)

Geprüft und befürwortet:

Ort, Datum

F5 Crypto Management GmbH

Angenommen:

Ort, Datum

F5 Crypto Fonds 1 InvAG m.v.K. durch den Vorstand

Anlage II

Vorvertragliche Informationen nach der SFDR

Vorvertragliche Offenlegungen bezüglich der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken gem. Art. 6(1) der Verordnung (EU) 2019/2088

Nachhaltigkeitsrisiken sind ökologische, soziale oder Governance-Ereignisse oder -Bedingungen, deren Eintreten eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche nachteilige Auswirkung auf den Wert der Anlage der F5 Crypto Fonds 1 InvAG m.v.K. (der "Fonds") haben könnten, vgl. Art. 3 SFDR. Die F5 Crypto Management GmbH (der „Manager“) berücksichtigt und bewertet Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihres Entscheidungsprozesses über Investitionen. Vor jedem Investment führt der Manager eine Due Diligence durch. Teil dieser Due Diligence ist auch die Prüfung, ob Nachhaltigkeitsrisiken vorliegen. Die Ergebnisse solcher Bewertungen werden bei jeder Anlageentscheidung berücksichtigt, wobei der Manager frei ist bei der Entscheidung, eine Investition wegen gewisser Nachhaltigkeitsrisiken nicht zu tätigen oder sie dennoch zu tätigen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken unter Berücksichtigung der strategischen Relevanz einer Anlage sowie ihres Transaktionskontextes stets gewahrt bleibt.

Der Manager erwartet keine Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds. In Anbetracht der Anlagestrategie des Fonds geht der Manager davon aus, dass Nachhaltigkeitsrisiken keine negativen Auswirkungen im Sinne des Art. 3 SFDR auf die Rendite des Fonds haben werden. Falls relevant, wird die Verwaltungsgesellschaft angemessene Anstrengungen unternehmen, um solche Risiken und ihre potenziellen Auswirkungen angemessen zu bewerten.

Vorvertragliche Offenlegungen bezüglich der Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen von Investmententscheidungen gem. Art. 7(2) der Verordnung (EU) 2019/2088

Nachhaltigkeitsfaktoren sind Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Der Manager berücksichtigt keine nachteiligen Auswirkungen der Investmententscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und es werden derzeit keine Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet. Der mit der Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (insbesondere bei

Verwendung von Nachhaltigkeitsindikatoren) verbundene Aufwand steht in keinem angemessenen Umfang zu der sehr geringen Bedeutung, die solche Auswirkungen im Zusammenhang mit der Investmentstrategie vom Manager erlangen könnten. Da die Europäische Offenlegungsverordnung (EU 2019/2088) (Sustainable Finance Disclosure Regulation, „SFDR“) sowie die konkretisierenden technischen Regulierungsstandards („RTS“) neu sind, gibt es wenig oder keine Erfahrung oder Praxis im Umgang mit ihren Vorschriften. Deshalb bestehen erhebliche Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung dieser Vorschriften auf die von dem Fonds verfolgten Investmentstrategien. Sofern und soweit sich diese Rechtsunsicherheiten aufklären und sich hierzu eine praktikable Markt- und Verwaltungspraxis etabliert, wird der Manager zu gegebener Zeit überdenken, diese zu befolgen.

Anlage III

Verbraucherinformation

Die folgenden Informationen sind nur für Investoren, die Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind, relevant.

F5 Crypto Fonds 1 InvAG m.v.K.

Gemäß § 312d Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 246b §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 EGBGB sind dem Verbraucher (nachstehend auch „Anleger“ genannt) rechtzeitig vor dessen Abgabe seiner Vertragserklärung nachfolgende Informationen in Textform zur Verfügung zu stellen, da der Vertragsschluss entweder außerhalb von Geschäftsräumen oder unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z. B. Brief, Fax, elektronische Kommunikation wie E-Mail, Internet) erfolgt.

Die nachfolgende Zusammenstellung enthält gesetzlich vorgeschriebene Informationen für eine Beteiligung an der F5 Crypto Fonds 1 InvAG m.v.K. (nachfolgend die „Fonds-Gesellschaft“).

A. Allgemeine Informationen und Risikohinweis

Jeder Anleger erwirbt mit Beitritt zur Fonds-Gesellschaft Anlageaktien an der Fonds-Gesellschaft. Vertragspartner des Anlegers und „Unternehmer“ für Zwecke der Informationspflichten gemäß Art. 246b EGBGB ist die Fonds-Gesellschaft.

Eine Beteiligung an der Fonds-Gesellschaft ist mit Risiken behaftet, die im Falle der ungünstigsten wirtschaftlichen Entwicklung zum Totalverlust des eingesetzten Zeichnungsbetrages führen können. Zu den bestehenden Risiken gehören solche, auf die weder die Fonds-Gesellschaft noch die beteiligten Funktionsträger Einfluss haben. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge.

Weitere Informationen zu den Vertragsverhältnissen und den Vertragsbedingungen und den mit einer Beteiligung an der Fonds-Gesellschaft verbundenen Risiken enthalten

- die Satzung der F5 Crypto Fonds 1 InvAG m.v.K. („**Satzung**“),
- diese Zeichnungsunterlagen einschließlich der Steuerlichen Kurzanlagen und der Wesentlichen Risikofaktoren („**Zeichnungsdokumentation**“),
- Anlagebedingungen der F5 Crypto Fonds 1 InvAG m.v.K.
- das Basisinformationsblatt nach der PRIIPs-VO,

Soweit im Folgenden Begriffe verwendet werden, die nicht in diesem Dokument explizit definiert werden, haben diese Begriffe den in den vorstehend erwähnten Dokumenten niedergelegten Inhalt.

F5 Crypto Fonds 1 InvAG m.v.K. | Zeichnungsschein für Erhöhungen

Eine unverbindliche und lediglich informatorischen Zwecken dienende Erläuterung von hier verwendeten Begriffen enthält das Glossar unter D.D.IX. am Ende dieser Verbraucherinformationen.

B. Allgemeine Unternehmensinformationen über die wesentlichen Vertragspartner (einschließlich Identität des Unternehmers), Aufsichtsbehörden

I. Fonds-Gesellschaft:

Firma: F5 Crypto Fonds 1 InvAG m.v.K.

Rechtsform: Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital nach deutschem Recht

Handelsregister: wird nachgereicht

Ladungsfähige Anschrift: Ritterstraße 2a, 10969 Berlin, Deutschland

Gesetzliche Vertreter: Vorstandsmitglieder

Weitere Kontaktdaten: E-Mail: investor@f5crypto.com

Funktion und Hauptgeschäftstätigkeit: Anlage und Verwaltung der Mittel der Gesellschaft nach einer festen Anlagestrategie

Zuständige Aufsichtsbehörde: Die Fonds-Gesellschaft unterliegt keiner gesonderten staatlichen Aufsicht.

II. Vorstandsmitglieder der Fonds-Gesellschaft

1. Florian Döhnert-Breyer

Ladungsfähige Anschrift: Ritterstraße 2a, 10969 Berlin, Deutschland

Weitere Kontaktdaten: E-Mail: florian@f5crypto.com

2. Christian Andreas Musanke

Ladungsfähige Anschrift: Ritterstraße 2a, 10969 Berlin, Deutschland

Weitere Kontaktdaten: E-Mail: christian@f5crypto.com

III. Weitere für die Fonds-Gesellschaft handelnde Person:

Firma: F5 Crypto Management GmbH

<i>Rechtsform:</i>	Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht
<i>Handelsregister:</i>	Amtsgericht Charlottenburg, HRB 226623
<i>Ladungsfähige Anschrift:</i>	Ritterstraße 2a, 10969 Berlin, Deutschland
<i>Gesetzliche Vertreter:</i>	Florian Döhnert-Breyer und Christian Musanke (jeweils einzelvertretungsberechtigt)
<i>Weitere Kontaktdaten:</i>	E-Mail: investor@f5crypto.com
<i>Funktion und Hauptgeschäftstätigkeit:</i>	Management des Fonds. Die F5 Crypto Management GmbH trifft die Investitionsentscheidungen für den Fonds und ist bevollmächtigt, den Fonds nach außen zu vertreten.
<i>Zuständige Aufsichtsbehörde:</i>	Die F5 Crypto Management GmbH ist eine externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach § 2 Abs. 4 i.V.m. § 44 KAGB und als solche bei der BaFin registriert. Sie verwaltet die Fonds-Gesellschaft. Die Fonds-Gesellschaft ist als Investmentvermögen in der Form eines offenen Spezial-AIF errichtet (§ 1 Abs. 1, 3, 4 Nr. 2 und 6 KAGB).

C. Informationen zu den Vertragsverhältnissen und über die Beteiligung

I. Wesentliche Leistungsmerkmale

Der Anleger erwirbt Anlageaktien an der Fonds-Gesellschaft. Die wesentlichen Einzelheiten der Beteiligung sind in der Satzung, den Anlagebedingungen und der Zeichnungsdokumentation enthalten. Mit der Aufnahme in die Fonds-Gesellschaft erlangt der Anleger die Stellung eines Aktionärs.

Ziel ist die Vermehrung des von den Anlegern eingesetzten Kapitals während seine Haltedauer. Dazu werden Kryptowerte erworben, gehalten und veräußert. Rückflüsse an den Fonds, die über die aufgebrachten Kosten hinausgehen, werden thesauriert und an den Anleger nur indirekt über den Rückgabepreis bei Veräußerung der Aktie zurückgeführt. Die Rendite des Fonds hängt von der Wertentwicklung der gehaltenen Investitionsgegenstände und dem passenden Erwerbs- und Veräußerungszeitpunkt ab.

II. Zustandekommen der Verträge

Der Anleger kann sich an der Fonds-Gesellschaft als Aktionär beteiligen, indem er Anlageaktien zeichnet.

Dazu gibt der Anleger durch Ausfüllen, Unterzeichnen und Abgabe des Zeichnungsscheins (siehe Anlage I) ein rechtlich bindendes Angebot zum Abschluss des Vertrages ab („**Zeichnungserklärung**“).

Die Annahme des Angebots erfolgt unter Verzicht auf den Zugang der Annahmeerklärung (§ 151 BGB). Zeichnungsangebote werden vom Vorstand der InvAG m.v.K. nach seinem Ermessen angenommen. Anleger müssen darüber hinaus die weiteren Bestandteile der Zeichnungsdokumentation ausfüllen und unterzeichnen. Diese beinhalten die Angaben zur Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz sowie die Angaben zur Qualifizierung als tauglicher Anleger im Sinne des KAGB. Der Anleger hat keinen Anspruch auf Annahme seines Angebots.

III. Kosten

Der Anleger schuldet den Ausgabepreis laut Zeichnungsschein.

Zudem sind die Kosten, die Manager oder der Fonds-Gesellschaft im Zusammenhang mit der Übertragung einer Anlageaktie durch einen Anleger entstehen, vom übertragenden Anleger oder dem Erwerber zu tragen. Hierzu zählen insbesondere etwaige anfallende Rechtsberatungskosten und sonstige Kosten.

Eigene Kosten des Anlegers hinsichtlich des Erwerbs, der Verwaltung und ggf. der Veräußerung seiner Beteiligung, insbesondere Kosten einer Fremdfinanzierung des Beteiligungserwerbs (einschließlich Zinsen und ggf. anfallender Vorfälligkeitsentschädigung), Rechts- und Steuerberatungskosten sowie Reise-, Telefon- und Portokosten, hat der Anleger selbst zu tragen. Die Höhe der Kosten hängt von den individuellen Umständen des Anlegers ab und kann daher nicht quantifiziert werden.

Liefer- und Versandkosten fallen nicht an.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Satzung.

D. Weitere Einzelheiten

I. Steuern

Zu den steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung für den Anleger im Überblick wird auf die Steuerlichen Kurzangaben der Zeichnungsdokumentation verwiesen.

II. Kein gesetzliches Widerrufsrecht

Nach § 305 Abs. 1 Satz 2 KAGB i.V.m. § 312g Abs. 2 Nr. 8 BGB besteht bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen kein Widerrufsrecht hinsichtlich des Erwerbes von Finanzinstrumenten, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die weder der Fonds noch der Manager einen Einfluss haben und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können. Bei den zu zeichnenden Anlageaktien des Fonds besteht eine Abhängigkeit des Preises von Schwankungen auf dem Finanzmarkt. Der Ausschluss des Widerrufsrechts gilt deshalb für alle gezeichneten Anlageaktien. Der Anleger muss deshalb die durch einen späteren Verkauf ggf. realisierten Kursverluste tragen.

F5 Crypto Fonds 1 InvAG m.v.K. | Zeichnungsschein für Erhöhungen

Für Anleger ist das Angebot nach Ausfertigung für zwei Ausgabetermin nach Abschluss aller notwendigen KYC/AML-Prüfungen verbindlich. Ist bis dahin keine Annahme erfolgt, kann der Anleger sein Zeichnungsangebot bis zu seiner Annahme jederzeit schriftlich gegenüber dem Manager widerrufen, wobei der Widerruf mit Zugang beim Manager wirksam wird. Ein darüberhinausgehendes vertraglich vereinbartes Widerrufsrecht besteht nicht. Abweichend davon ist der Anleger der Anteilsklasse S an sein Angebot für die Dauer von sechs Monaten, gerechnet von der Unterzeichnung der Zeichnungserklärung durch den Anleger, gebunden.

III. Mindestlaufzeit der Verträge, Recht zur Rückgabe der Aktien, Anteilsübertragung

Der Anleger hat nach den Vorgaben des § 116 KAGB ein Recht zur Rückgabe seiner Aktien. Die Rückgabe erfolgt zum für den Rückgabetermin ermittelten Anlageaktienwert abzüglich eines etwaigen Rückgabeabschlags. Für Einzelheiten siehe Ziffer 15 der Satzung.

Vertragliche Kündigungsregeln für Anleger sind nicht vereinbart.

Eine Übertragung der Anlageaktien eines Investors ist ohne vorherige Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft nicht möglich. Eine Übertragung ist darüber hinaus nur zulässig, wenn sie an professionelle oder semiprofessionelle Investoren erfolgt.

IV. Rechtsordnung und Gerichtsstand

Auf sämtliche Rechtsbeziehungen vor und nach dem Beitritt sowie für den Beitritt selbst findet deutsches Recht Anwendung.

V. Vertrags- und Kommunikationssprache

Die Vertrags- und Kommunikationssprache ist Deutsch.

VI. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die zur Verfügung gestellten Informationen bleiben bis zur Mitteilung von Änderungen gültig.

VII. Außergerichtliche Streitschlichtung

Das außergerichtliche Beschwerde- und Schlichtungsverfahren nach § 342 KAGB ist auf die Beteiligung an der Fonds-Gesellschaft nicht anwendbar.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des BGB betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können die Beteiligten, unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, eine Schlichtungsstelle anrufen, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtet ist. Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsverfahrensordnung sind erhältlich bei:

Deutsche Bundesbank

Schlichtungsstelle

Postfach 11 12 32

60047 Frankfurt am Main

F5 Crypto Fonds 1 InvAG m.v.K. | Zeichnungsschein für Erhöhungen

Telefon +49 (69) 2388-1907

Fax +49 (69) 2388-1919

Internet www.bundesbank.de

Der Beschwerdeführer hat zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat.

VIII. Hinweise zum Bestehen einer Einlagensicherung

Ein Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen bestehen nicht.

IX. Glossar

Glossar	
AIF	Alternative Investmentfonds (AIF) sind alle Investmentvermögen, die keine OGAW sind, § 1 Abs. 3 KAGB.
AIF-Kapitalverwaltungs-gesellschaft	s. AIF; Kapitalverwaltungsgesellschaft.
BaFin	Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und zuständig für die Aufsicht über Banken und Finanzdienstleister, Versicherer und den Wertpapierhandel. Ihre Hauptaufgabe ist die Gewährleistung eines funktionsfähigen, stabilen und integren deutschen Finanzsystems.
Investmentvermögen	Investmentvermögen ist jeder Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren und der kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors ist, § 1 Abs. 1 S. 1 KAGB.
Kapitalverwaltungs-gesellschaft	Kapitalverwaltungsgesellschaften sind Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz und Hauptverwaltung im Inland, deren Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, inländische Investmentvermögen, EU-Investmentvermögen oder ausländische AIF zu verwalten, § 17 KAGB. Weiter verstanden erfasst der Begriff sämtliche Fondsmanager.

OGAW	<p>Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW; engl. Undertakings for Collective Investments in Transferable Securities, UCITS) sind Investmentvermögen, welche die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.07.2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren erfüllen, § 1 Abs. 2 KAGB.</p> <p>Es handelt sich um Investmentfonds, die den Vorgaben der OGAW-RL entsprechen, also offene Fonds, die das bei Anlegern (auch Privatanlegern) eingesammelte Kapital nach dem Grundsatz der Risikomischung in Wertpapieren und/oder anderen liquiden Finanzanlagen investieren.</p>
Spezial-AIF	<p>Spezial-AIF sind AIF, deren Anteile auf Grund von schriftlichen Vereinbarungen mit der Verwaltungsgesellschaft oder auf Grund der konstituierenden Dokumente des AIF nur erworben werden dürfen von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. professionellen Anlegern im Sinne des Abs 19 Nr. 32 und 2. semiprofessionellen Anlegern im Sinne des Abs. 19 Nr. 33; <p>ein Anleger, der kraft Gesetzes Anteile an einem Spezial-AIF erwirbt, gilt als semiprofessioneller Anleger im Sinne des Abs. 19 Nr. 33, § 1 Abs. 6 KAGB</p> <p>Alle übrigen Investmentvermögen sind Publikumsinvestmentvermögen.</p> <p>Im Rahmen dieser Verbraucherinformation bezeichnet Spezial-AIF auch qualifizierte Risikokapitalfonds im Sinne der EuVECA-VO</p>

[Ende der Verbraucherinformationen]

Anlage IV

Steuerliche Kurzangaben (Stand Januar 2022)

Es folgt eine Erörterung bestimmter steuerlicher Erwägungen, die für Anlageaktionäre interessant sein können, die in die F5 Crypto Fonds 1 InvAG m.v.K. (die „**Fonds InvAG**“) als Anlageaktionäre investieren und ihre Aktien im Privatvermögen oder Betriebsvermögen halten.

Diese Zusammenfassung berücksichtigt nicht alle steuerlichen Aspekte, die aus einer Investition in die Fonds InvAG durch einen Anlageaktionär resultieren. Die speziellen steuerlichen Auswirkungen einer Investition in die Fonds InvAG sind von der individuellen Situation eines jeden Anlageaktionärs abhängig und können in dieser Zusammenfassung nicht sämtlich berücksichtigt werden.

Die nachfolgende Zusammenfassung stellt keine individuelle Steuerberatung dar und ersetzt diese nicht, sondern es handelt sich vielmehr um eine allgemeine Beschreibung der deutschen steuerrechtlichen Überlegungen im Hinblick auf Investitionen in die Fonds InvAG.

Anlageaktionären wird dringend empfohlen, ihre persönlichen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Konsequenzen einer Investition in die Fonds InvAG unter Berücksichtigung ihrer individuellen steuerlichen Situation zu konsultieren.

Die nachfolgenden Angaben sind auf bestimmte Personengruppen beschränkt. Diese Beschreibung gilt insbesondere nicht für Personen, die einer speziellen Steuerregelung unterliegen, wie zum Beispiel steuerbefreite Körperschaften, Lebensversicherungs- und Krankenversicherungsgesellschaften, Pensionsfonds, Kreditinstitute und Finanzdienstleister sowie Finanzunternehmen.

Die folgende Zusammenfassung befasst sich ausschließlich mit den deutschen Steuerfolgen einer Investition in die Fonds InvAG in Bezug auf die Besteuerung gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz mit persönlicher Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer (einschließlich Kapitalertragsteuer).

Die nachfolgenden Angaben berücksichtigen nicht die Besteuerung der Fonds InvAG oder der Anlageaktionäre in einem anderen Land als Deutschland.

Die nachfolgenden Angaben basieren auf dem am 1. Januar 2022 geltenden Recht, den bis zu diesem Zeitpunkt veröffentlichten Gerichtsurteilen und den veröffentlichten Anweisungen der Steuerbehörden, die alle während des Bestehens der Fonds InvAG, möglicherweise auch rückwirkend, Änderungen unterworfen sein können. Darüber hinaus werden in dieser Zusammenfassung bestimmte Fragestellungen behandelt, für die bisher keine gesicherte Verwaltungspraxis vorliegt und für die auch keine offiziellen Anweisungen veröffentlicht wurden, insb. im Zusammenhang mit Kryptowerten als relativ neue Anlageklasse. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Behörden eine andere Position als die in dieser Zusammenfassung genannte vertreten werden.

Die nachfolgend verwendeten Begriffe in Großbuchstaben, welche nicht ausdrücklich in diesem Anhang definiert sind, haben diejenige Bedeutung, die ihnen in der Satzung oder den Anlagebedingungen der Fonds InvAG zugeschrieben wird.

Für Zwecke der deutschen Einkommen- und Körperschaftsteuer gilt die Fonds InvAG als intransparent, weshalb die Besteuerung der Fonds InvAG und ihrer Anlageaktionäre separat zu betrachten ist.

A. Besteuerung auf Fondsebene

Auf die Fonds InvAG findet das Investmentsteuergesetz Anwendung.

Die Fonds InvAG unterliegt als inländischer Investmentfonds der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Sie ist jedoch grundsätzlich von der Körperschaftsteuer befreit und nur partiell körperschaftsteuerpflichtig mit ihren inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht.

Die Gewinne der Fonds InvAG durch die Veräußerung von Kryptowerten stellen aus Sicht der Verwaltungsgesellschaft keine solchen ausnahmsweise körperschaftsteuerpflichtigen Einkünfte dar, da die Fonds InvAG ihre Vermögensgegenstände nicht in wesentlichem Umfang aktiv unternehmerisch bewirtschaftet.

Zudem ist die Fonds InvAG als Investmentfonds grundsätzlich von der Gewerbesteuer befreit und auch die Voraussetzungen für eine Ausnahme von diesem Grundsatz der Gewerbesteuerbefreiung durch eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung ihrer Vermögensgegenstände sind nicht erfüllt.

Die Fonds InvAG hat hinsichtlich dieser Rechtsauffassung auch von den deutschen Steuerbehörden eine verbindliche Auskunft erhalten. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung die Auffassung vertritt, dass der im Antrag auf Erteilung der verbindlichen Auskunft beschriebene Sachverhalt nicht der tatsächlichen Tätigkeit der Fonds InvAG entspricht und die Finanzverwaltung deshalb nicht an dem Bescheid festhält. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die verbindliche Auskunft mit Wirkung für die Zukunft widerrufen wird.

Es kann daher keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Fonds InvAG während ihres Bestehens doch als aktiv unternehmerisch bewirtschaftend eingestuft wird, womit die Einnahmen der Fonds InvAG voll körperschaft- und gewerbsteuerpflichtig wäre.

B. Besteuerung auf Anlegerebene

Zu den auf Anlegerebene zu besteuern den Erträgen aus Investmentfonds (Investmenterträge) zählen insbesondere die Gewinne aus der Veräußerung der Aktien sowie Vorabpauschalen. Ausschüttungen durch die Fonds InvAG sind hingegen nicht angedacht.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen der Fonds InvAG innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises der Aktien zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 % des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Aktien vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Aufgrund der Vermögensgegenstände der Fonds InvAG kommen zudem auch keine Teilfreistellungen zur pauschalen teilweisen Befreiung der Investmenterträge der Anlageaktionäre kommen vorliegend zur Anwendung.

1. Aktien im Privatvermögen von Steuerinländern

Beim Privatanleger werden die Investmenterträge als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen. Sie unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anlageaktionär Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Gleiches gilt bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sog. Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „**NV-Bescheinigung**“).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind.

Sofern die Aktien in einem inländischen Depot verwahrt werden und keine Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung erfolgt, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug vor. Dabei werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verluste (bspw. durch Veräußerung der Aktien mit Verlust) mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen aus demselben Kalenderjahr verrechnet und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 %. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in

der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 %.

Der Gewinn aus der Veräußerung der Aktien an der Fonds InvAG ermittelt sich bei Privatanlegern wiederum aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen und den Anschaffungskosten. Dabei gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert gelten. Um eine Überbesteuerung zu vermeiden, werden die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen vom Gewinn abgezogen.

Auch die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen grundsätzlich dem Kapitalertragsteuerabzug von 25 %. Da die Vorabpauschale allerdings nicht im Zusammenhang mit einem Zufluss von Kapitalerträgen steht, von dem die Steuer einbehalten werden könnte, hat der Anlageaktionär der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlageaktionärs lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlageaktionärs einziehen. Soweit der Anlageaktionär nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlageaktionärs lautenden Konto einziehen, wie ein

mit dem Anlageaktionär vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anlageaktionär seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anlageaktionär muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

2. Aktien im Betriebsvermögen von Steuerinländern

Sofern sich die Aktien im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Aktien unterliegen demnach grundsätzlich der Regelbesteuerung mit Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

Auch für die Ermittlung des Veräußerungsgewinns finden die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmehüberschussrechnung Anwendung. Zur Vermeidung einer erneuten Besteuerung bereits versteuerter Vorabpauschalen ist bei bilanzierenden Anlegern in Höhe der Vorabpauschale ein aktiver Ausgleichsposten in der Steuerbilanz zu bilden. Im Zeitpunkt der Veräußerung ist der Ausgleichsposten gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die eine Einnahmehüberschussrechnung vornehmen, ist ein Merkposten aufzuzeichnen und im Zeitpunkt der Veräußerung der Investmentanteile gewinnmindernd aufzulösen.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Aktien unterliegen i.d.R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

3. Steuerausländer

Für Anlageaktionäre, die nicht in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, wird durch die Beteiligung an der Fonds InvAG keine beschränkte Steuerpflicht im Inland begründet, weshalb auch keine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung in Deutschland besteht.

Verwahrt ein Steuerausländer die Aktien der Fonds InvAG im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Aktien nur Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anlageaktionär gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

4. Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge der Fonds InvAG auf den Anlageaktionär ist aufgrund der steuerlichen Intransparenz der Fonds InvAG nicht möglich.

5. Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung der Fonds InvAG gelten Ausschüttungen insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet.

6. Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds InvAG könnte teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten werden. Diese Quellensteuer kann bei den Anlageaktionären nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Anlage V

Wesentliche Risikofaktoren (Stand Januar 2022)

Ein Investment in die F5 Crypto Fonds 1 InvAG m.v.K. (nachfolgend die „Fonds InvAG“) ist mit Risiken verbunden und nur für Personen geeignet, die (entweder allein oder zusammen mit einem kompetenten Finanzberater oder sonstigen Berater) in der Lage sind, die Vorteile und Risiken eines solchen Investments zu beurteilen, und die über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um etwaige Verluste aus ihrem Kapitaleinsatz zu tragen. Anlageaktionäre müssen auf der Grundlage ihrer eigenen Einschätzung oder nach Einholung der Einschätzung von ihren Beratern davon überzeugt sein, dass das Investment unter Berücksichtigung ihrer Anlageziele und finanziellen Bedürfnisse für sie geeignet ist.

Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass die Fonds InvAG ihre Investitionsziele erreicht und die Anlageaktien mit Gewinn oder überhaupt realisiert werden können. Der tatsächlich realisierbare Wert einer solchen Anlage hängen auch von Faktoren ab, auf die die Fonds InvAG keinen Einfluss hat. Wenn die Gesamtkosten der Fonds InvAG die Einnahmen der Fonds InvAG übersteigen, können die Anlageaktionäre ihre gesamte Investition verlieren.

Vor der Entscheidung, eine Investition in die Fonds InvAG zu tätigen, sollten potenzielle Anlageaktionäre sorgfältig die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen lesen und ihre persönliche Situation berücksichtigen. Insbesondere sollten potenzielle Investoren die in diesem Dokument und dem Dokument „Steuerliche Erwägungen“ enthaltenen Erläuterungen berücksichtigen. Die darin genannten Risikofaktoren können einzeln oder in Kombination mit anderen Risikofaktoren die Wertentwicklung der Fonds InvAG bzw. der von der Fonds InvAG

gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Aktienwert auswirken, und möglicherweise zu einem Verlust des gesamten (oder eines Teils des) Kapitaleinsatzes des Anlageaktionärs führen.

Diese Aufstellung zu den Risiken ist keine vollständige Darstellung aller potenziellen Risiken; daneben können zusätzliche Risiken bestehen; potenzielle Anlageaktionäre sollten diese Risiken oder solche, die grundsätzlich bestehen, in Bezug auf ihre persönlichen oder allgemeinen Umstände berücksichtigen.

Vor der Entscheidung für den Erwerb von Anlageaktien an der Fonds InvAG sollten potenzielle Anlageaktionäre ihre Bank, ihren Rechtsberater, Steuerberater und/oder Finanzberater konsultieren, und sie sollten die Investitionsentscheidung sorgfältig vor dem Hintergrund dieser Risikofaktoren und ihrer persönlichen Situation abwägen.

Wo im Folgenden Begriffe verwendet werden, die in diesem Dokument nicht ausdrücklich definiert sind, haben sie die sich aus der Satzung der Fonds InvAG ergebende Bedeutung.

Mit dem Erwerb von Anlageaktien an die Fonds InvAG sind verschiedene Risiken verbunden, die unter anderem von der Anlagestrategie der Fonds InvAG abhängen.

Veräußert der Anlageaktionär Aktien an die Fonds InvAG zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in die Fonds InvAG befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Aktienerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in die Fonds InvAG investierte Kapital nicht oder nicht

vollständig zurück. Der Anlageaktionär könnte sein in die Fonds InvAG investiertes Kapital teilweise oder in Einzelfällen sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlageaktionärs ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anlageaktionär investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle der Zeichnungsunterlagen beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung die Fonds InvAG durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachstehenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

Die hier enthaltene Auflistung der Risikofaktoren stellt keine abschließende Auflistung sämtlicher Risikofaktoren dar.

Risikokonzentration durch Investitionsstruktur

Unter Beachtung der durch das KAGB, die Satzung und die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, wird die tatsächliche Anlagepolitik der Fonds InvAG darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Kryptowerte zu erwerben. Eine solche fokussierte Anlagestrategie ist risikoreicher und macht die Entwicklung der Fonds InvAG anfälliger für negative Auswirkungen bestimmter wirtschaftlicher, politischer, regulatorischer, technischer oder industrieller Marktbedingungen und/oder Veränderungen. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresabschluss nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

Mangelnder Einfluss auf die Investitionsentscheidungen

Die Anlageaktionäre haben keinen Einfluss auf die Investitions- und Desinvestitionsentscheidungen der Fonds InvAG. Sie sind darauf angewiesen, dass das Fondsmanagement bei seiner Tätigkeit die Bestimmungen der Satzung und der Anlagebedingungen einhält. Die Anlageaktionäre haben keine Möglichkeit, solche Informationen zu erhalten oder zu bewerten, die dem Management vor seiner Investitions- oder De-Investitionsentscheidung zur Verfügung stehen.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit der Fonds InvAG verbundene Risiko sowie dessen Anlageschwerpunkt oder Anlagestrategie inhaltlich verändern. Es besteht das Risiko, dass die geänderte Anlagestrategie oder der geänderte Anlageschwerpunkt zu einer schlechteren Performance als die vorherige Anlagestrategie oder der vorherige Anlageschwerpunkt führt.

Die Gesellschaft behält sich in den Anlagebedingungen für die Fonds InvAG das Recht vor, die Anlagebedingungen zu ändern. Durch die Änderungen der Anlagebedingungen können die Rechte der Anlageaktionäre der Fonds InvAG eingeschränkt oder verändert werden oder die Fonds InvAG mit höheren Kosten belastet werden. Dieses kann sich negativ auf die Performance der Fonds InvAG auswirken.

Allgemeine Wirtschafts- und Marktbedingungen

Der Erfolg der Geschäftstätigkeit der Fonds InvAG hängt von den allgemeinen Wirtschafts- und Marktbedingungen ab, wie z.B. der Entwicklung des Zinsniveaus, der Verfügbarkeit von Krediten, den Inflationsraten, der Entwicklung der Wechselkurse, ver-

änderten Wettbewerbsbedingungen, wirtschaftlichen Unsicherheiten, technologischen Entwicklungen, Gesetzesänderungen sowie von nationalen und internationalen politischen Entwicklungen, die außerhalb des Einflussbereichs der Fonds InvAG liegen. Diese Faktoren können sich nachteilig auf die Entwicklung der Fonds InvAG und die erzielbaren Erträge auswirken. Insbesondere negative Entwicklungen auf dem Markt für Kryptowerte würden sich negativ auf das gesamte Portfolio der Fonds InvAG auswirken.

Das aktuelle Niedrigzinsumfeld sorgt für einen Boom alternativer Anlageformen. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass auch institutionelle Anleger zukünftig in Kryptowerte investieren werden und damit der Wert der Investitionen der Fonds InvAG weiter steigt. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass das allgemeine Zinsniveau wieder steigt und damit die Nachfrage nach alternativen Anlageformen sinkt. Eine Zinswende könnte eine Verlangsamung, Beendigung oder Umkehrung der Entwicklung der Krypto-Märkte führen, was die Ertragsaussichten der Fonds InvAG nachhaltig verringern würde.

Kursänderungsrisiko von Kryptowerten

Kryptowerte unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere auch durch die Entwicklung der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Auf die allgemeine Kursentwicklung können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in die Blockchain und den jeweiligen Kryptowert kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. So können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen.

Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass die Verwaltungsgesellschaft nicht schnell genug auf extreme

Bewegungen der Märkte reagieren kann und sich daraus Verluste für die Fonds InvAG ergeben. Dieses Risiko wird durch die technischen und physischen Sicherungsmaßnahmen während der Halteperiode einer Investition noch verstärkt.

Risiken von Investitionen in Kryptowerte durch die Fonds InvAG

Der Erwerb von Kryptowerten bedeutet eine Investition in eine Anlageklasse, die für Anlageaktionäre und Anbieter gleichermaßen noch relativ neu ist. Investitionen in Kryptowerte sind in einem erheblichen Umfang spekulative Investitionen. Somit spiegelt deren Marktpreis nicht unbedingt ihren wahren ökonomischen Wert wider, sondern wird rein auf Basis der Nachfrage und des Angebots durch spekulative Investoren festgestellt.

Diese Eigenschaften, zusammen mit der fehlenden Regulierung durch die Zentralbanken, führen zu einer noch nie dagewesenen Volatilität und eröffnen die Möglichkeit hoher Gewinne, birgt aber auch hohe wirtschaftliche und/oder finanzielle Risiken, die zu einem Totalverlust der Fonds InvAG führen können. Darüber hinaus bergen Kryptowerte ein extrem hohes Maß an technischem und geschäftlichem Risiko, da sich das Geschäftsmodell und die Technologie, die den Kryptowerten zugrunde liegen, schnell weiterentwickeln.

Risiken aus der Natur der Kryptowerte

Aufgrund der technischen Natur der Blockchain-Technologie kommt es gelegentlich vor, dass sich eine Blockchain spaltet. Nach der Spaltung (auch „Fork“ genannt) halten alle Inhaber von Kryptowerten, die auf der jeweiligen Blockchain basieren, zwei neue Kryptowerte mit einer jeweils abweichenden Ausgestaltung. Bei einer solchen Spaltung kann es vorkommen, dass die beiden sich ergebenden Kryptowerte eine unterschiedliche Wertentwicklung nehmen und ihre Märkte unterschiedlich

liquide sind oder werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich eine oder beide neue Kryptowerte im Ergebnis nicht durchsetzen und deshalb erheblich an Wert verlieren oder wirtschaftlich wertlos werden.

Durch die historische Entwicklung und das System von Kryptowerten gibt es eine relativ kleine Gruppe von Menschen, die eine sehr große Menge der jeweiligen digitalen Leitwährung (aktuell z.B. Bitcoin und Ether) besitzen. Es ist möglich, dass diese Personen die jeweilige digitale Leitwährung in großem Umfang in staatliche Währungen zu tauschen versuchen und damit den Preis der jeweiligen digitalen Leitwährung negativ beeinflussen. Es ist weiter möglich, dass diese Personen einen großen Anteil der Kryptowerte erwerben und diese Kryptowerte kurzfristig wieder veräußern. In einem solchen Fall könnte es zu einem Preisverfall bei dem jeweiligen Kryptowert kommen.

Die Entwicklung der Fonds InvAG hängt erheblich davon ab, ob die Krypto-Märkte in der Zukunft ein breiteres Investoren-Spektrum, einschließlich institutioneller Investoren finden. Ob dies eintritt, hängt unter anderem davon ab, ob es gelingt die Benutzerfreundlichkeit und die Transaktionssicherheit der Krypto-Märkte und Krypto-Börsen zu erhöhen. Sollte sich die aktuelle Entwicklung verlangsamen, stagnieren oder umkehren, hätte dieses erhebliche negative Auswirkungen auf die Ertragserwartungen der Fonds InvAG.

Die Ausschließlichkeit, Nicht-Manipulierbarkeit und Nachvollziehbarkeit von Transaktion stellt den wesentlichen Pfeiler der wirtschaftlichen Bewertung eines Kryptowerts da. Sind aufgrund von Lücken in der Programmierung nicht gegeben und/oder werden diese durch einen Hack oder auf andere Weise aufgedeckt, verliert der betroffene Kryptowert an Wert und kann völlig wertlos werden. Zudem können die vom Fonds investierten Kryptowerte Gegenstand eines solchen Hacks werden, was zu ei-

nem vollständigen Verlust der betroffenen Kryptowerte führen kann. Aber auch wenn Kryptowerte, in die der Fonds nicht investiert, von solchen technischen Lücken betroffen sind, kann dies das Vertrauen der Investoren in den gesamten Markt erschüttern und damit zu einem Wertverfall aller Kryptowerte führen.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht, oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z. B. Zahlungen, auf die die Fonds InvAG einen Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem unten dargestellten Währungsrisiko.

Liquiditätsrisiko

Die Anlagestrategie umfasst auch den Erwerb von Kryptowerten mit kleinerer Marktkapitalisierung. Auch wenn die Fonds InvAG nicht in Kryptowerte investiert darf, die nicht täglich in signifikantem Umfang an einer gängigen und ohne Beschränkungen zugänglichen Handelsplattform gehandelt werden, kann sich ein (erhebliches) Liquiditätsrisiko ergeben, wenn der Bestand, den die Fonds InvAG in einem Kryptowert hält, die täglichen Handelsumsätze in diesem Kryptowert deutlich übersteigt oder sich das Handelsvolumen im Laufe der Haltedauer ändert.

Währungsrisiko

Die Fonds InvAG wird in Euro geführt. Die Investitionen der Fonds InvAG können jedoch auch in anderen Währungen getätigt werden oder nur gegen Nicht-Fiat-Währungen umtauschbar sein. Die Ge-

winne und Verluste aus Investitionen der Fonds InvAG, die nicht in Euro getätigt werden, werden von Wechselkursschwankungen und ggf. Beschränkungen in Bezug auf den Währungsumtausch, einschließlich zwischen Fiat-Währungen und Kryptowährungen, beeinflusst. Diese Auswirkungen können höher sein als die Wertentwicklung der Vermögensgegenstände als solche. Darüber hinaus können Gebühren und Kosten aufgrund von Währungs- und Kryptowährungsumtauschvorgängen anfallen, die sich negativ auf die Wertentwicklung der Fonds InvAG auswirken können.

Es ist ferner möglich, dass einzelne oder mehrere Jurisdiktionen oder Währungsräume den Umtausch von Kryptowerten und der jeweiligen Währung verbieten, insbesondere zur Überwachung des Finanzsystems, zur Wahrung der Stabilität der Währung und zur Bekämpfung von Kapitalflucht. Die Verwaltungsgesellschaft stuft das Risiko eines solchen Verbots für den Euro als gering ein. Ein Verbot in einem großen Währungsraum könnte jedoch die Nachfrage nach Kryptowerten erheblich reduzieren und entsprechend zu einem Wertverlust und zu einem Verlust von Liquidität in den Märkten führen. Da Währungskontrollen in der Regel nicht zuvor angekündigt werden, sind weitere risikoreduzierende Maßnahmen nicht möglich. Die Verwaltungsgesellschaft wird sich aber angemessen bemühen, die regulatorischen Entwicklungen zu verfolgen, um gegebenenfalls dennoch mögliche Maßnahmen umzusetzen.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchli-

chem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann. Die Krypto Verwahrstellen haften nicht unbegrenzt für den Verlust oder Untergang von Vermögensgegenständen.

Die Krypto Verwahrstellen oder die Verwaltungsgesellschaft können des Weiteren Opfer eines Hackerangriffs werden, wobei Beträge in Euro oder Kryptowerten entwendet werden können. Die Verwaltungsgesellschaft wird das Verwahrrisiko für Euro und Kryptowerte minimieren, indem Bankguthaben ausschließlich bei in Deutschland zugelassenen Kreditinstituten angelegt, und Kryptowerte, die nicht unmittelbar zum Handeln benötigt werden, an einem BaFin lizenziertem Kryptoverwahrer in so genannter Cold Storage gelagert werden. Es besteht dennoch das Risiko eines technischen oder physikalischen Fehlers der Cold Storage Lösungen, in welchem Fall die Kryptowerte endgültig verloren sein können.

Blockchain-Transaktionen können technisch nicht rückgängig gemacht werden, für eine Rückübertragung der Kryptowerte ist eine Mitwirkung des aktuellen Inhabers erforderlich. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Rückforderung unberechtigt oder sonst unangemessen erlangter Kryptowerte sind noch nicht entwickelt.

Einhaltung von Verträgen durch Vertragsparteien; unrechtmäßiges Verhalten; Abwicklungsrisiko

Die Leistung der Fonds InvAG hängt auch davon ab, dass die Vertragspartner der Fonds InvAG und die Verwaltungsgesellschaft die Verträge einhalten. Etwaige Vertragsverletzungen können zu Schäden führen, die möglicherweise nicht durch Schadenersatzansprüche abgedeckt sind.

Bei der Abwicklung von Kryptowertgeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Kryptowerte nicht fristgerecht liefert.

Unrechtmäßiges Verhalten, wie z. B. Betrug und Untreue, kann die Wertentwicklung der Fonds InvAG ebenfalls nachteilig beeinflussen.

Risiko durch vermehrte Rückgaben und Zeichnungen

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlageaktionären fließt dem Vermögen der Fonds InvAG Liquidität zu bzw. aus dem Vermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel der Fonds InvAG führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann die Gesellschaft veranlassen, Vermögensgegenstände für Rechnung der Fonds InvAG zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden der Fonds InvAG belastet und können die Wertentwicklung der Fonds InvAG beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Liquidität belastend auf die Wertentwicklung der Fonds InvAG auswirken, wenn die Gesellschaft die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anlageaktionäre können grundsätzlich von der Gesellschaft die wöchentliche Rücknahme ihrer Aktien verlangen. Die Fonds InvAG kann die Rücknahme der Aktien jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anlageaktionäre erforderlich erscheinen lassen, zeitweilig aussetzen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. sein: wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sowie die Schließung von Handelsplätzen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilwerts beeinträchtigen. Daneben kann die BaFin anordnen, dass die Fonds InvAG die Rücknahme der Aktien auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der

Anlageaktionäre oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Während der Aussetzung der Rücknahme können die Anlageaktionäre ihre Aktien an der Fonds InvAG nicht zurückgeben. Der Rücknahmepreis nach Wiederaufnahme der Rücknahme von Aktien kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Die Aussetzung der Aktienrücknahme kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme direkt in die Auflösung der Fonds InvAG übergehen. Für den Anlageaktionär besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und dass ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

Risiken in Zusammenhang mit Kreditaufnahmen

Die Fonds InvAG darf Kredite aufnehmen. Dies ist allerdings nur in begrenztem Umfang möglich, und es darf sich nur um kurzfristige Kredite handeln. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze negativ auf das Vermögen der Fonds InvAG auswirken. Muss die Fonds InvAG einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder vorhandene Liquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Fonds InvAG legt liquide Mittel bei Banken an. Sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben können zu marktüblichen Konditionen negativ verzinst werden. Derartige negative Zinserlöse werden der Fonds InvAG belastet.

Risiken der Zwischeninvestition in digitale Leitwährungen

Investitionen in bestimmte Kryptowerte können unter Umständen nicht unmittelbar in Euro erfolgen. Die Fonds InvAG muss zunächst Euro in eine digitale

Leitwährung (aktuell Bitcoin oder Ether) oder einen auf eine Fiat-Währung referenzierenden Stable Coin umtauschen. Dazu müssen Euro-Beträge auf die Konten von Service Providern überwiesen werden. Dafür erhält die Fonds InvAG ein Guthaben auf den Konten. Dieses Guthaben kann dann in einer oder mehreren Transaktionen in digitale Leitwährung getauscht werden. Der Tauschvorgang resultiert in einem Guthaben der Fonds InvAG in digitale Leitwährung oder einem Stable Coin. Dieses Guthaben kann dann abgezogen werden und in eine private, digitale Geldbörse (Wallet) oder an eine andere Krypto-Börse überführt werden. Zur Investition in einen bestehenden Kryptowert muss das Guthaben in der digitalen Leitwährung in der Regel an einer zweiten Krypto-Börse eingelegt werden. Nach Erwerb des Kryptowertes auf der zweiten Krypto-Börse kann dieser in einer weiteren Transaktion auf die digitale Geldbörse der Fonds InvAG übertragen werden.

Solange die Beträge in Euro, digitaler Leitwährung oder Kryptowerte nicht auf den Konten bzw. der digitalen Geldbörse der Fonds InvAG verzeichnet sind, besteht jeweils ein Gegenpartei-Risiko, das die entsprechenden Beträge nicht wiedererlangt werden können. Die Krypto-Börsen und Projekte können Opfer von Hackerangriffen werden, was zu einem Totalverlust der entsprechenden Beträge führen kann. Darüber hinaus kann dieses Vorgehen steuerliche Risiken für die Fonds InvAG und/oder seine Anlageaktionäre begründen. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Zeiträume in denen Beträge nicht auf dem Konto oder digitalen Geldbörse der Fonds InvAG verzeichnet sind, möglichst kurz zu halten. Das wird jedoch nicht in jedem Fall möglich sein, da einige Krypto-Börsen den Umfang oder die Periodizität des Abzugs von Euro-Beträgen und/oder Beträgen in digitale Leitwährung begrenzen.

Die noch sehr jungen Krypto-Märkte weisen eine enorme Volatilität auf, die sich auch mittelfristig fortsetzen wird. Deshalb kann die genaue Anzahl

der Einheiten der zu erwerbenden digitalen Leitwährung bzw. der zu erwerbenden Kryptowerte nicht im Vorhinein bestimmt werden. Muss ein Erwerb in mehrere Transaktionen aufgeteilt werden, können sich unterschiedliche Anschaffungskosten in jeder Transaktion ergeben. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass die Verwaltungsgesellschaft nicht schnell genug auf extreme Bewegungen der Märkte reagieren kann und sich daraus Verluste für die Fonds InvAG ergeben. Dieses Risiko wird durch die technischen und physischen Sicherungsmaßnahmen während der Haltedauer einer Investition noch verstärkt.

Das Risiko menschlicher Fehler bei der Verwaltungsgesellschaft kann nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fehler bei der Eingabe der Adresse einer Krypto-Börse geschehen. Beträge oder Kryptowerte, die an eine solche Adresse übertragen wurden, können ohne Mitwirkung des Inhabers der Adresse nicht zurückverlangt werden. Es besteht das Risiko eines Totalverlusts der Investition.

Abhängigkeit von Personen in Schlüsselpositionen

Der Erfolg der Fonds InvAG hängt wesentlich von der Qualifikation und den Fähigkeiten der Mitglieder des Vorstands und der Verwaltungsgesellschaft und seiner sonstigen Mitarbeiter ab. Es kann nicht garantiert werden, dass diese Personen während des gesamten Bestehens der Fonds InvAG bei der Verwaltungsgesellschaft angestellt bleiben oder diese weiter beraten. Der Verlust dieser Personen in Schlüsselpositionen kann sich wesentlich nachteilig auf die Fonds InvAG auswirken und neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Interessenkonflikte

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf einige potenzielle Interessenkonflikte und sollten

von potenziellen Anlageaktionären sorgfältig gelesen und bewertet werden, bevor sie eine Investition in die Fonds InvAG tätigen. Die nachstehend genannten potenziellen Interessenkonflikte sind jedoch nicht abschließend.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei entsprechende Wertsteigerung über das Jahr betrachtet eine Performance Fee erhalten. Dies kann die Verwaltungsgesellschaft dazu veranlassen, risikoreichere Investitionen zu veranlassen, risikoreichere Investitionen zu tätigen, als sie es ohne diese erfolgsabhängige Vergütung getan hätten.

Die Vorstände der Fonds InvAG und die Schlüsselpersonen der Verwaltungsgesellschaft widmen ihre Arbeitszeit nicht nur der Fonds InvAG, sondern auch anderer Tätigkeiten; dies kann zu (Interessen-)Konflikten in Bezug auf die Aufteilung der begrenzten Arbeitszeit führen.

Unterschiedliche Interessen von Anlageaktionären

In Bezug auf ihre Beteiligung an der Fonds InvAG sowie Investitionen und Desinvestitionen der Fonds InvAG können die Anlageaktionäre unterschiedliche und auch gegensätzliche Interessen haben. Während die Fonds InvAG bei seinen Investitionen und Desinvestitionen nach Möglichkeit die individuellen Interessen der Anlageaktionäre berücksichtigen wird, ist die Fonds InvAG an die Interessen der Fonds InvAG und der Gesamtheit der Anlageaktionäre und nicht an die Interessen einzelner Anlageaktionäre gebunden.

Keine Unternehmenshistorie

Zwar haben die Schlüsselpersonen eine nachgewiesene Erfahrung mit Investitionen in Kryptowerte, die Fonds InvAG und die Verwaltungsgesellschaft sind jedoch neu gegründete Gesellschaften ohne eigene Unternehmenshistorie, welche bei der Bewertung der erwarteten Entwicklung der Fonds InvAG

zugrunde gelegt werden könnte. Der Erfolg jeder Investition hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Die früheren Anlageerfolge der Initiatoren sind keine Garantie für zukünftige Investitionserfolge sowie die Wertentwicklung der Fonds InvAG.

Ausländische Investitionen

Für die Fonds InvAG dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, in denen deutsches Recht keine Anwendung findet oder die möglicherweise nicht auf eine einzige Rechtsordnung beschränkt oder mit dieser verbunden sind bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Fonds InvAG können von denen in Deutschland zum Nachteil der Fonds InvAG bzw. des Anlageaktionärs abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Gesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gesellschaft in Deutschland ändern.

Neben den in diesem Dokument dargelegten rechtlichen Risiken können sich daraus Risiken ergeben, die bei einer Anlage in Deutschland nicht bestehen würden. Solche Risiken können z.B. sein:

eine geringere Stabilität der Wirtschaft und des politischen Umfelds,

ein höheres Risiko einer negativen Beeinflussung durch externe Faktoren wie Korruption, Enteignung ohne angemessene Entschädigung etc.,

Investitionsbeschränkungen für ausländische Anlageaktionäre,

abweichende Standards in Bezug auf Berichtspflichten, Veröffentlichungspflichten und Finanzinformationen,

abweichende Rechtsnormen, und

abweichende Besteuerungsgrundsätze, die ggf. rückwirkende Wirkung haben können.

Verbot des Handelns mit Kryptowerten

Es ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne oder mehrere Länder den Handel mit Kryptowerten vorübergehend oder dauerhaft untersagen. Dies ist in der Vergangenheit bereits vorgekommen. Solche Verbote können zu drastischen Kursverlusten führen. Es kann sein, dass Transaktionen rückabgewickelt werden müssen und dabei erhebliche Verluste entstehen oder Investitionen komplett ausfällt. Ein Verbot des Handels mit Kryptowerten kann dazu führen, dass ein Vermögensgegenstand nicht mehr veräußert werden kann und er damit wirtschaftlich wertlos ist.

Da aufsichtsrechtliche Maßnahmen in der Regel nicht vorher angekündigt werden, sind risiko-reduzierende Maßnahmen kaum möglich. Die Verwaltungsgesellschaft wird sich angemessen bemühen, die regulatorischen Entwicklungen zu verfolgen, um gegebenenfalls dennoch mögliche Maßnahmen umzusetzen.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die Fonds InvAG ist verschiedenen rechtlichen und steuerlichen Risiken ausgesetzt.

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Investmentvermögen kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen der Fonds InvAG für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anlageaktionär steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur

Folge haben, dass der Anlageaktionär die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in der Fonds InvAG investiert war. Umgekehrt kann für den Anlageaktionär der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an der Fonds InvAG beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Aktien vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zu Gute kommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anlageaktionär negativ auswirkt.

Zusätzliche rechtliche Risiken entstehen, da die Fonds InvAG in Kryptowerte investiert, deren Rechtsgrundlage nicht vollständig entwickelt oder strittig ist oder möglicherweise nicht vor Gericht durchgesetzt werden kann. In einem solchen Fall können höhere Rechtsberatungskosten anfallen als bei Anlagen in stabilere oder abgewickelte Vermögenswerte. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass sich die Fonds InvAG mit ausländischen Rechtssystemen auseinandersetzen muss, die nicht so weit entwickelt oder mit dem deutschen Rechtssystem nicht vergleichbar sind, so dass begründete Ansprüche der Fonds InvAG möglicherweise nicht durchgesetzt werden können oder unbegründete Ansprüche gegen die Fonds InvAG nicht abgewehrt werden können.

Regelung nach dem Kapitalanlagegesetzbuch

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 44 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) registriert ist. Sie wird

zur externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft der Fonds InvAG bestellt. Sie wird alle Pflichten erfüllen, die derzeit bekannt sind oder die sich aus der künftigen Verwaltungspraxis oder aus Gesetzesänderungen in Bezug auf die Verwaltung der Fonds InvAG ergeben. Die Position der Anlageaktionäre oder die Wertentwicklung der Fonds InvAG kann durch solche zusätzlichen Maßnahmen und Pflichten nachteilig beeinflusst werden.

Die Fonds InvAG ist ein "Spezial-AIF". Sollte die BaFin, insbesondere nach einer Änderung der Verwaltungspraxis oder der gesetzlichen Rahmenbedingungen, die Fonds InvAG als Publikums-AIF einstufen, wären zusätzliche Anforderungen zu erfüllen, oder die Fonds InvAG müsste liquidiert werden. Die Erfüllung der zusätzlichen Anforderungen würde sich nachteilig auf die Wertentwicklung der Fonds InvAG auswirken.

Die Fonds InvAG ist ein Investmentaktiengesellschaft mit variablem Kapital. Damit gelten für sie die entsprechenden Anforderungen des Kapitalanlagegesetzbuches. Sollten sich die Anforderungen des Gesetzes oder der BaFin an die Verwaltung oder Struktur ändern und die Fonds InvAG (trotz angemessener Bemühungen der Verwaltungsgesellschaft) die jeweiligen Anforderungen des Kapitalanlagegesetzbuches nicht erfüllen, kann sie im schlimmsten Fall von der BaFin liquidiert werden.

Die Fonds InvAG und die Verwaltungsgesellschaft haben sich nicht der vollständigen Regulierung durch das Kapitalanlagegesetzbuch unterworfen. Wesentliche Anlegerschutzbestimmungen des Kapitalanlagegesetzbuches sowie die strengen Anforderungen an vollregulierte AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften sind daher auf die Fonds InvAG und die Verwaltungsgesellschaft nicht anwendbar.

Risiko von Gesetzesänderungen

Es besteht das Risiko, dass sich während des Bestehens der Fonds InvAG Gesetze oder die Verwaltungspraxis ändern, was zu einer Verschlechterung der Investitions- und Desinvestitionsmöglichkeiten oder zu einer Kostenerhöhung führen kann. Insbesondere kann eine höhere Belastung mit zusätzlichen Kosten und Aufwendungen für die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Vorgaben und/oder die Einschaltung von Rechts- und/oder Steuerberatern entstehen.

Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich das Umfeld von Kryptowerten aufgrund von Gesetzesänderungen verschlechtert, so dass diese nicht die vom Fonds erwartete Entwicklung aufweisen werden. Es ist zu erwarten, dass der Handel mit Kryptowerten in den nächsten Jahren einer stärkeren Regulierung unterworfen wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Aufsichtsbehörden auf den Standpunkt stellen, dass die Ausgaben bestimmter Kryptowerte einer bereits bestehenden Regulierung unterfällt. Wird der Handel mit Kryptowerten einem bestehenden oder neuen Aufsichtsregime unterworfen, dürfte dies die Kosten von dem Handel mit Kryptowerten erhöhen oder zu wesentlichen Verlusten oder Totalverlusten, falls die Plattform die gesetzlichen Vorschriften nicht einhalten kann. Gleichzeitig kann dies auch zu einem Nachfrage- und Preisrückgang führen, deren Auswirkungen derzeit nicht abschätzbar sind.

Weder die Fonds InvAG noch die Verwaltungsgesellschaft sind in der Lage, eine solche negative Entwicklung des rechtlichen Umfelds vorherzusagen. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass neue gesetzliche Rahmenbedingungen, Änderungen in der Gesetzgebung oder in der Verwaltungspraxis in Deutschland oder in Ländern, in denen die Fonds InvAG investiert, sich nicht nachteilig auf die Fonds InvAG und/oder seine Investitionen auswirken werden. Aufsichtsrechtliche Maßnahmen können jederzeit erfolgen und werden in der

Regel nicht vorher angekündigt, sodass Gegenmaßnahmen regelmäßig nicht möglich sind. Die Verwaltungsgesellschaft wird aber die aufsichtsrechtlichen Entwicklungen verfolgen, um gegebenenfalls dennoch mögliche Maßnahmen zu ergreifen.

Steuern und Quellensteuer

Die Fonds InvAG kann in Vermögensgegenstände investieren, die in Ländern steuerpflichtig sind, in denen die Steuergesetze komplex und schwer verständlich sind und/oder in denen ihre Auslegung Gegenstand kontroverser Diskussionen ist und/oder in denen die Durchsetzung von Steuern oder des Steuerrechts diskriminierend oder ungerecht ist.

Die Gewinne der Fonds InvAG können durch die Einbehaltung von Steuern auf die Erträge der Fonds InvAG oder eine Besteuerung der Fonds InvAG beeinträchtigt werden. Die Fonds InvAG kann nicht garantieren, dass die Fonds InvAG oder die Anlageaktionäre in der Lage sein werden, eine solche Quellensteuer zu vermeiden oder erfolgreich eine Steuererstattung zu beantragen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Inanspruchnahme der Befreiung oder Ermäßigung der Quellensteuer durch die Fonds InvAG zu zusätzlichen Berichtspflichten in dem jeweiligen Land führt. Darüber hinaus kann nicht sichergestellt werden, dass Anlageaktionäre eine nicht erstattungsfähige Quellensteuer auf ihre Einkommensteuerschuld im Land ihres Wohnsitzes anrechnen können.

Besteuerung in mehreren Ländern

Die Fonds InvAG oder die Anlageaktionäre können in den Ländern, in denen die Fonds InvAG investiert, der Besteuerung unterliegen. Darüber hinaus können Quellensteuern oder andere Steuern erhoben werden. Solche Steuern sind möglicherweise nicht auf die Steuerschuld des Anlageaktionärs im Land seines Wohnsitzes oder in Deutschland anrechenbar.

Besteuerung in Deutschland

Die wesentlichen Grundsätze der Besteuerung in Deutschland sind in den "Steuerlichen Erwägungen" beschrieben.

Die Fonds InvAG hat von den deutschen Steuerbehörden eine verbindliche Auskunft erhalten, allerdings nur in Bezug auf bestimmte Aspekte der in den "Steuerlichen Erwägungen" enthaltenen Aussagen. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung die Auffassung vertritt, dass der im Antrag auf Erteilung der verbindlichen Auskunft beschriebene Sachverhalt nicht der tatsächlichen Tätigkeit der Fonds InvAG entspricht und die Finanzverwaltung deshalb nicht an dem Bescheid festhält. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die verbindliche Auskunft mit Wirkung für die Zukunft widerrufen wird.

Des Weiteren gibt es aktuell keine eindeutigen Leitlinien für die steuerliche Behandlung von Investitionen in Kryptowerte und insbesondere für Investitionen in Kryptowerte über kollektive Investitionsvehikel wie die Fonds InvAG.

Es kann daher keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Fonds InvAG während ihres Bestehens durch den Gesetzgeber oder die Finanzverwaltung als aktiv unternehmerisch bewirtschaftend eingestuft wird und damit die Einnahmen der Fonds InvAG voll körperschaft- und gewerbsteuerpflichtig sind. Daher besteht ein gewisses Risiko, dass der Gesetzgeber in Zukunft den Handel mit Kryptowerten als aktive unternehmerische Bewirtschaftung behandelt

Für Zwecke der deutschen Einkommen- und Körperschaftsteuer gilt die Fonds InvAG als intransparent, so dass der Anlageaktionär mit seinen Investmentträgen unabhängig von der Besteuerung der Fonds InvAG besteuert wird.

Zudem wird der Anlageaktionär aufgrund der Besteuerung der sog. Vorabpauschalen, unabhängig von Ausschüttungen oder Veräußerungsgewinnen besteuert, ohne dass er Liquidität erhält.